

# **Satzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf über die Benutzung des Gemeindezentrums (Benutzungsordnung)**

---

Aufgrund des § 19 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl SH 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl SH 2016, S. 528) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018, Seite 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf vom 26. März 2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf betreibt auf ihrem Grundstück der Flur 1, Flurstück 56/5, Schulweg 1 bis 3, Gemarkung Kröppelshagen ein Gemeindezentrum (Gebäude und Außenanlage) als öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende aber auch private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

## **§ 2 Einrichtungsbegriff**

1. Im Gemeindezentrum stehen neben zweckgebundenen Räumen für z. B. die Freiwillige Feuerwehr Kröppelshagen-Fahrendorf und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch solche Räume zur Verfügung, die durch die Allgemeinheit genutzt werden können.

Folgende Räume des Gemeindezentrums stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

- a. Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss mit Tresen, Terrasse, Carport und
- b. Gemeinschaftsraum im Kellergeschoss mit Tresen

sowie Abstell- und Geräteraum.

Den Nutzenden der öffentlichen Einrichtung stehen Parkplätze in begrenzter Anzahl sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. Das Gemeindezentrum steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Kröppelshagen-Fahrendorf zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde die Räume im Gemeindezentrum anmieten, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z. B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.
3. Die Anmietung nach Abs. 2 ist für Privatpersonen nur zulässig, wenn die Veranstaltung anlässlich einer Feier für Hochzeit (ohne Polterabend), Jubiläum (ab dem 30. Jubeljahr) und ab dem 30. Geburtstag erfolgt.
4. Einwohnerinnen und Einwohner mit 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und juristischen Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis nicht auf Gemeindegebiet haben, kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.
5. Die Nutzung von den Außenanlagen beschränkt sich auf die Terrassennutzung am Teich und die Nutzung des Carports auf der östlichen Gebäudeseite.
6. Die angrenzenden Parkplätze an der östlichen Gebäudeseite sind der Feuerwehr für Feuerwehreinsätze vorbehalten. Deshalb sind die Feuerwehrezufahrt und die Feuerwehrparkplätze ausnahmslos freizuhalten.
7. Eine Nutzung des Gemeindezentrums für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.
8. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindezentrum (Allgemeine Mietbedingungen) geregelt.

### **§ 4 Zutrittsrecht**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. deren/dessen Vertretung ist berechtigt, die vermieteten Räume auch während der Veranstaltung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens der Mieterin oder des Mieters zu prüfen.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieterin oder des Mieters zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).
3. Die Datenschutzrichtlinien sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf einzusehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums (Benutzungsordnung) vom 22.12.2010 außer Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 22. Juli 2019

---

Michael von Brauchitsch  
Bürgermeister  
Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf